II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1968

über die Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden (Tarifnr. ex 22.05 B)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/331/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und 4,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 12. Januar 1967 (1), mit der sie der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967 ein Zollkontingent in Höhe von 50 000 hl für roten Naturwein aus frischen Weintrauben der Tarifnummern ex 22.05 B I b), ex 22.05 B II b) und ex 22.05 B III b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Verschneiden unter den in der Entscheidung genannten Bedingungen bestimmt, zu den Zollsätzen von 6,94 Rechnungseinheiten, 7,84 Rechnungseinheiten und 9,19 Rechnungseinheiten je Hektoliter und nach Alkoholgehalt gewährt hat,

gestützt auf das Schreiben vom 14. August 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die Erhöhung des vorgenannten Zollkontingents von 50 000 hl auf 70 000 hl beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben vorgelegt :

(in Hektolitern)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Einfuhren aus						
— der EWG	2 148	—	259	988	153	—
— dritten Ländern	126 554	109 679	131 058	141 985	127 845	98 178
davon : Algerien	—	—	—	—	13 349	35 657
Gesamtausfuhren	keine					
Erzeugung	keine					

In der Zeit vom 1. 12. 1966 bis 30. 11. 1967

Gesamteinfuhren :	97 108 hl
— aus der EWG :	59 hl
— aus dritten Ländern :	63 699 hl
— aus Algerien :	33 350 hl

(1) ABl. Nr. 21 vom 2. 2. 1967, S. 334/67.

Bei der Gewährung des Zollkontingents für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 30. November 1967 hatte die Kommission den Gesamteinfuhrbedarf der zum Verschneiden bestimmten Rotweine auf 60 000 hl für das Arbeitsjahr 1966/1967 veranschlagt. Im Hinblick darauf, daß die deutsche verarbeitende Industrie zu veranlassen ist, auf dem Absatzgebiet der Gemeinschaft die geeigneten Weinsorten zu suchen, die den deutschen kommerziellen Gepflogenheiten entsprechen, wurde eine Kontingentsmenge in Höhe bis zu 50 000 hl für angemessen gehalten. Die Menge an ausländischem rotem Verschnittwein zum Verschneiden einheimischer Weine aus der Ernte 1966 ist von dem antragstellenden Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erhöhung auf 70 000 hl geschätzt worden.

Die statistischen Angaben über die Gesamteinfuhr für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum ergeben, daß die Schätzung der Kommission, wie sie sie in ihrer Entscheidung vom 12. Januar 1967 veranschlagt hat, um ungefähr 4 000 hl überschritten ist. Hiervon müssen die Einfuhren aus Algerien, die zu einem Präferenzzoll abgefertigt worden sind, ausgenommen werden. Die Kommission hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß bestimmte Mengen von rotem Verschnittwein, die Gegenstand der Entscheidung waren, in der Gemeinschaft vorhanden sind. Die im Laufe der Vorjahre beantragten Kontingentsmengen wurden stets gekürzt, um die deutsche verarbeitende Industrie anzuregen, sich zuerst aus der Gemeinschaft zu versorgen. Diese Anregungen haben praktisch zu keinem Ergebnis geführt. Die deutsche Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten, die bereits sehr zurückgegangen ist, nahm seit 1965 weiterhin beständig ab. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, die Erhöhung der Kontingentsmenge auf 4 000 hl zu beschränken, d. h. das Zollkontingent von 50 000 hl auf 54 000 hl zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern gewährte Zollkontingent für roten Naturwein aus frischen Weintrauben der Tarifnummern ex 22.05 B I b), ex 22.05 B II b) und ex 22.05 B III b) 2 zu den Zollsätzen 6,94 Rechnungseinheiten, 7,84 Rechnungseinheiten und 9,19 Rechnungseinheiten je Hektoliter und je nach Alkoholgehalt wird von 50 000 hl auf 54 000 hl erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 12. Januar 1967 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY